

Ordnung für die Durchführung der Wahl der Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte der Westfälischen Wilhelms-Universität für die Amtszeit 2016/17 vom 20. Juli 2016

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für die Wahl der Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte der Westfälischen Wilhelms-Universität für die Amtszeit vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017.
- (2) Kann das Amt nicht rechtzeitig zum 1. Oktober 2016 angetreten werden, verlängert sich die Amtszeit nicht.
- (3) Die Durchführung der Wahl setzt einen hierauf gerichteten Rektoratsbeschluss auf der Grundlage einer mit der Studierendenschaft getroffenen Vereinbarung voraus.

**§ 2
Wahlberechtigte**

- (1) Wahlberechtigt zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte ist, wer die Berechtigung hat, die Mitglieder des Senats aus der Gruppe der Studierenden zu wählen. Wählbar ist jede/jeder Studierende, der/die vom Allgemeinen Studierendenausschuss vorgeschlagen wird. Der Vorschlag enthält mindestens sechs Studierende.
- (2) Ausschlaggebend für die Feststellung der Wahlberechtigung, ist das Verzeichnis der Wahlberechtigten für die im Jahr 2016 stattfindenden Wahlen der Studierendenschaft zum Studierendenparlament.

**§ 3
Wahlleiterin/Wahlleiter**

Die/der von der Rektorin/dem Rektor gemäß der Wahlordnung für den Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität bestimmte Wahlleiterin/Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

**§ 4
Bekanntmachung der Wahl**

Für die Bekanntmachung der Wahl gelten die Bestimmungen der für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen geltenden Wahlordnung der Studierendenschaft. Die Bekanntmachung wird durch die Studierendenschaft im Auftrag der Wahlleiterin/des Wahlleiters nach Maßgabe einer zwischen ihr und der Westfälischen Wilhelms-Universität zu schließenden Vereinbarung durchgeführt.

**§ 5
Urnenwahl**

- (1) Die Wahl wird als Urnenwahl durchgeführt.
- (2) Als Wahlurnen werden die von der Studierendenschaft für die Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen aufgestellten Urnen an den von

der Studierendenschaft bestimmten Standorten genutzt. Für die Aufstellung der Urnen und die Wahlsicherung gelten die Bestimmungen der für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen geltenden Wahlordnung der Studierendenschaft. Die Studierendenschaft wird dabei nach Maßgabe einer zwischen ihr und der Westfälischen Wilhelms-Universität zu schließenden Vereinbarung im Auftrag der Universität tätig.

- (3) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Für die Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl gelten die Bestimmungen der für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaften geltenden Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 6 Stimmzettel

- (1) Der Stimmzettel enthält Name und Vorname der Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber. Als weitere Angaben wird auf schriftlich dokumentierten Wunsch der Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber aufgenommen:

- Die Tatsache einer Beschäftigung als studentische Hilfskraft an der Westfälischen Wilhelms-Universität
- Das von der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber studierte Studienfach oder die studierten Studienfächer
- Die Mitgliedschaft in bis zu zwei studentischen Gruppen

Die Angaben gemäß Satz 2 sind zu belegen.

- (2) Die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber werden in der alphabetischen Reihenfolge ihre Nachnamen auf dem Stimmzettel genannt.

§ 7 Stimmabgabe

Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 8 Ungültigkeit von Stimmzetteln

Die Bestimmungen über die Ungültigkeit von Stimmzetteln der Wahlordnung für den Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität finden entsprechende Anwendung. Über die Ungültigkeit entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Zentralen Wahlausschusses für die Wahlen zum Senat.

§ 9 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Gewählt sind die drei Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das Ergebnis der Wahl wird durch elektronische Datenverarbeitung ermittelt.
- (3) Zum Wahlergebnis gehören:
1. die Feststellung der Wahlbeteiligung

2. die Zahl der auf die Bewerberinnen/Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
- (4) Die Feststellung des Wahlergebnisses bedarf der Bestätigung durch den für die Wahlen zum Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität eingerichteten Zentralen Wahlausschuss. Die Feststellung des Ergebnisses kann im Umlaufverfahren beschlossen werden.
- (5) Das Wahlergebnis wird unverzüglich nach der Ermittlung durch Aushang im Universitäts-hauptgebäude (Schloss) bekannt gemacht.

§ 10 Wahlprüfung

Die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl zum Senat über die Wahlprüfung finden entsprechende Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13. Juli 2016.

Münster, den 20. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 20. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles